

Kulturförderrichtlinie der Stadt Brandis

Präambel

Die Einbeziehung engagierter Bürgerinnen und Bürger mit ihren vielfältigen Ideen, Meinungen und Stärken sind wichtige Bestandteile des gesellschaftlichen Lebens. Daher fördert die Stadt Brandis Aktivitäten von Initiativen und Vereinen in unterschiedlichen kulturellen Bereichen zum Wohle der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Schwerpunkt der Förderung, ob institutionell oder projektbezogen, liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das Leben in unserer Stadt bereichern und dazu geeignet sind, die Gemeinde für ihre Einwohner noch attraktiver und lebendiger werden zu lassen.

1. Rahmenbedingungen

- 1.1 Die Förderung eines reichhaltigen, abwechslungsreichen und attraktiven kulturellen Angebotes für die Bürgerinnen und Bürger wird durch die Stadt Brandis auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung durch Zuschüsse unterstützt.
- 1.2 Diese Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan der Stadt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Aus einer einmaligen oder auch wiederholten Förderung nach dieser Richtlinie können keine künftigen Förderungen abgeleitet werden.
- 1.3 Die Stadt Brandis fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten das kulturelle Leben im Stadtgebiet durch die Bereitstellung von vorhandenen städtischen Einrichtungen und Eigentum sowie durch finanzielle Zuwendungen nach dieser Richtlinie.
- 1.4 Den ökologischen und ökonomischen Belangen wird bei der Entscheidung über Anträge und bei der Abfassung von Verträgen Rechnung getragen.

2. Förderbereiche und Förderziele

Förderwürdig sind Projekte, die aus den folgenden Kulturbereichen mit mindestens einem der aufgeführten Kriterien sowie den hier benannten Zielen zugeordnet werden können:

- I. Brandis als lebendiger Wohnstandort – für mehr Lebensqualität
Ziel: Förderung von kulturellen und künstlerischen Angeboten, Veranstaltungen oder Projekten
- II. Brandis als komplexer Schulstandort – für eine vielfältige Angebots- und Verwirklichungsstruktur
Ziel: Förderung von außerschulischen Aktivitäten der Schulen im Bereich von Kunst und Kultur, wie z. B. Schülerbands, Aktivitäten der Fördervereine u. ä.
- III. Brandis als identitätsstiftende Stadt – für die Festigung der sozialen Strukturen und das Schaffen eines Wir-Gefühls
Ziel: Förderung des Gemeinschaftsleben in den Ortsteilen, z.B. durch Unterstützung von Veranstaltungen
- IV. Brandis als Stadt mit bürgerlichem Engagement – für eine aktive Bürgergesellschaft
Ziel: Förderung ehrenamtliche Tätigkeit und des Wirkens zum Gemeinwohl der Stadt

3. Zuwendungsempfänger

Zuschüsse können gewährt werden an:

- 3.1 gemeinnützige eingetragene Vereine mit Sitz im Stadtgebiet der Stadt Brandis, die den im Punkt 1 festgeschriebenen Förderzielen entsprechen und damit als förderungswürdig anerkannt sind und im Einzelfall keine anderen Zuschüsse durch Förderungen der Stadt Brandis erhalten.
- 3.2 andere Rechtspersonen mit Sitz im Stadtgebiet Brandis, die durch Beschluss des zuständigen Ausschusses der Stadt Brandis gemeinnützigen Vereinen nach 3.1 gleichgestellt werden.
- 3.3 in begründeten Ausnahmefällen können auch Zuschüsse an gemeinnützige Vereine oder ähnliche Rechtspersonen, die nicht ihren Sitz in Brandis haben, gewährt werden, wenn die zu fördernde Maßnahme einen außergewöhnlich bedeutsamen Beitrag zur Bereicherung des kulturellen Lebens in Brandis darstellt und ansonsten auch alle Voraussetzungen entsprechend dieser Richtlinie hierbei erfüllt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der zuständige Ausschuss.

4. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen gewährt, die unmittelbar kulturellen Zwecken dienen. Neuansträge auf Zuwendungen werden von der Verwaltung nur bearbeitet, wenn alle bisher ausgereichten Zuwendungen, soweit die Abrechnung fällig, ordnungsgemäß abgerechnet wurden.
- 4.2 Für alle Maßnahmen und Vorhaben, die von der Stadt Brandis gefördert werden sollen und für die ein Zuschuss beantragt wird, ist ein schriftlicher formgebundener Antrag erforderlich, welcher die Notwendigkeit, die Angemessenheit, die Finanzierung und die Folgekosten der Maßnahmen hinreichend ausweist.
- 4.3 Der antragstellende Verein ist verpflichtet, sich um Zuschüsse anderer Stellen zu bemühen und hat dies nachzuweisen. Sollte die Förderung durch Dritte (Kulturraum, Landkreis und andere) nicht hinreichend genutzt werden, kann die Stadt Brandis die Gewährung von Zuschüssen verwehren.
- 4.4 Die Eigenmittel des Vereins müssen in einem angemessenen Verhältnis zur beantragten Beihilfe und zu seiner Finanzkraft stehen.
- 4.5 Fördermittelanträge nach dieser Richtlinie für das laufende Jahr sind bis zum 28.02. zu stellen.
- 4.6 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die voraussichtlichen zuwendungsfähigen Kosten im Sinne dieser Richtlinie mindestens 200,00 € betragen; davon ausgenommen sind Zuwendungen nach 5.1 und 5.6.
- 4.7 Soweit eine Zuwendung nach dieser Richtlinie beantragt wird, darf mit der Maßnahme erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsempfänger durch rechtsverbindliche Unterschrift die Zuwendungsbedingungen sowie eventuelle Nebenbestimmungen anerkennt und diese im Original in der Stadtverwaltung vorliegt. Die Maßnahme gilt dann als begonnen, wenn der Zuwendungsempfänger im Sinne der beantragten Zuwendung eine Verpflichtung gegenüber Dritten einget. Hiervon ausgenommen ist die Gewährung von Zuwendungen nach 5.1 und 5.6.
- 4.8 Für Maßnahmen nach 4.7 kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt werden. Mit dem Antrag ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, aus dem die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ohne Zuwendung durch die Stadt Brandis ersichtlich ist. Dies schließt auch die Finanzierung von eventuellen Nachfolgekosten sowie die Kosten des laufenden Betriebes ein. Durch den Vereinsvorsitzenden und den / die Vertretungsberechtigten ist ausdrücklich schriftlich niederzulegen, dass die Maßnahme sowie ihre etwaigen Folgekosten auch ohne die beantragten Zuwendungen bei der Stadt Brandis die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereines nicht übersteigt und die Vereinsfinanzierung mittel- und langfristig gesichert ist.

5. Gegenstand der Förderung

5.1 Pauschale Förderung von Kulturvereinen

Die Stadt Brandis gewährt auf formgebundenen Antrag bis zum 28.02. des laufenden Jahres entsprechend der Haushaltslage eine Förderung für Vereine nach § 3.1. und § 3.2. dieser Richtlinie auf der Grundlage eines eingereichten Jahresprogramms des jeweiligen Vereines.

5.2 Durchführung von Veranstaltungen

Um ein vielfältiges Kulturangebot zu erreichen, können öffentliche kulturelle Veranstaltungen im Stadtgebiet der Stadt Brandis gefördert werden.

5.2.1 Voraussetzung hierfür ist:

- (a) dass die Veranstaltung im Rahmen der jährlichen Planung auf Grund ihrer kulturellen Bedeutung in den offiziellen Veranstaltungskalender der Stadt Brandis aufgenommen worden ist
- (b) kein Gewinn erzielt wird bzw. keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt
- (c) die Veranstaltung allen Interessierten zugänglich ist
- (d) ein öffentliches Interesse an der Veranstaltung besteht
- (e) mit der Beantragung ein Maßnahmenplan zur Bewerbung der Veranstaltung einschließlich Termine und namentlicher Verantwortlichkeiten natürlicher Personen vorgelegt wird

5.2.2 Die Stadt kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der konkreten Haushaltslage die Planung, Organisation und Durchführung der Veranstaltung unterstützen. Die geldwerten Leistungen der Stadt sind in der Kostenkalkulation für die Veranstaltung zu berücksichtigen und sollen nicht

höher liegen wie die geldwerten Leistungen des Veranstalters. Dabei wird die Arbeitszeitleistung der Vereinsmitglieder mit 7,50 € pro Stunde angesetzt.

- 5.2.3 Des Weiteren kann die Veranstaltung durch einen festen Zuschuss oder die Übernahme eines eventuell vorhandenen Fehlbetrages gefördert werden, jedoch nicht höher als 25 v.H. der Gesamtkosten der Veranstaltung ohne geldwerte Leistungen der Stadt Brandis und des Veranstalters.

5.3 Ortschaftsfeste

Die Stadt Brandis gewährt Dritten nach Pkt. 3 dieser Richtlinie Zuwendungen als Defizitausgleich für die Durchführung von Ortschaftsfesten, die in ihrer inhaltlichen und organisatorischen Struktur der Vorbereitung als auch der Durchführung geeignet sind, die soziale Struktur, das Wir – Gefühl in den Ortschaften zu festigen und die vom jeweiligen Ortschaftsrat befürwortet werden. Die Bestimmungen des Punktes 5.2 außer Pkt. 5.2.3 sind dabei sinngemäß anzuwenden

5.4 Förderung des kulturellen und des sportlichen Austausches mit den Partnergemeinden

- 5.4.1 Für Besuche von gemeinnützigen eingetragenen Vereinen der Stadt Brandis oder gleichgestellter Rechtspersonen nach Punkt 3.2 in einer der Partnergemeinden der Stadt Brandis mit mehr als 4 Vereinsmitgliedern kann ein Zuschuss von bis zu 3,00 € pro Tag und Teilnehmer gewährt werden. An- und Abreisetag zählen dabei als 1 Tag.
- 5.4.2 Für Besuche aus einer der Partnergemeinden von mehr als 4 Personen ist Pkt.5.4.1 sinngemäß anzuwenden. Zuwendungsempfänger ist der gastgebende (einladende) Verein.
- 5.4.3 Für den Zuschuss ist bis spätestens einen Monat vor Besuchsbeginn ein formloser Antrag zu stellen. Dieser Antrag muss Angaben zur Dauer des Besuches, das Besuchsprogramm sowie die voraussichtliche Teilnehmerliste beinhalten. Die Abrechnung der Maßnahme hat innerhalb eines Monats nach Durchführung zu erfolgen. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt erst nach Abrechnung.

5.5 Projektförderung

- 5.5.1 Die Stadt unterstützt die Veranstalter im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der konkreten Haushaltslage bei der Planung, Organisation und Durchführung von Projekten im Sinne dieser Förderrichtlinie. Die Förderung kann sowohl sachliche als auch eine finanzielle Unterstützung beinhalten.
- 5.5.2 Unter Projekten sind hierbei Veranstaltungsreihen oder größere Vorhaben zu verstehen, die das kulturelle Leben der Stadt Brandis nachhaltig positiv beleben und von ihrer Zielstellung geeignet sind, einen größeren Personenkreis anzusprechen.

5.6 Nutzung von städtischem Eigentum

Die Nutzung von städtischem Eigentum nach der Entgeltordnung der Stadt Brandis können mit 65% der Nutzungsentgelte nach Anlage 2 der Entgeltordnung nach dieser Kulturförderung bezuschusst werden. Die Förderung erfolgt bei Abschluss des Nutzungsvertrages durch die Verwaltung und bedarf keiner gesonderten Beantragung. Nicht bezuschusst werden die Verwaltungskosten.

6. Auszahlung von Zuschüssen

- 6.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, die Verwendung der auf Grund einer Bewilligung ausgezahlten Fördermittel nach Abschluss der Maßnahmen durch einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis zu belegen, soweit nicht in der Bewilligung hierauf durch die Stadt verzichtet wird (Pauschalförderung), bzw. es sich um eine Förderung nach Pkt. 5.1 und 5.4 handelt.
- 6.2 Die ausgezahlten Fördermittel sind unverzüglich in voller Höhe und vom Tage der Auszahlung an mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst zurückzuzahlen, wenn im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren falsche Angaben gemacht oder die Mittel nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet worden sind.

- 6.3 Der bewilligte Zuschuss oder Teilbeträge davon wird bzw. werden zu den auf der Bewilligung festgelegten Terminen auf das Konto des berechtigten Empfängers überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen.
- 6.4 Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses oder Teilbeträge davon kann durch die Verwaltung versagt werden, wenn Umstände bzw. Ereignisse eingetreten sind bzw. absehbar eintreten werden, die zu einer Aufhebung der bewilligten Förderung führen können.

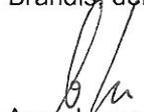
7. Zuständigkeit

- 7.1 Über Förderanträge nach 5.4 (Förderung des kulturellen Austausches mit den Partnergemeinden) entscheidet die Verwaltung entsprechend der Wertgrenzen der Hauptsatzung der Stadt Brandis.
- 7.2 Soweit in Punkt 7.1 nicht anders geregelt, entscheidet der zuständige Ausschuss entsprechend der Wertgrenzen der Hauptsatzung der Stadt Brandis.

8. In Kraft treten

Die Kulturförderrichtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinien der Stadt Brandis, Beschluss – Nr. 1072-10/11/2012 vom 27.11.2012 außer Kraft.

Brandis, den 26.03.2014


Arno Jesse
Bürgermeister

